

Finanzielle Anerkennung mehrjähriger Betriebstreue:

Die „Abfertigung Alt“

Die Abfertigung Alt ist ein gesetzlich geregelter Entgeltanspruch und wird einmalig – bzw. unter gewissen Voraussetzungen in Teilbeträgen – vom Arbeitgeber ausbezahlt. Sie dient einerseits der Anerkennung einer langjährigen Betriebszugehörigkeit und andererseits wird der Übergang in eine neue Lebensphase wirtschaftlich erleichtert. Allerdings unterliegt der Anspruch bestimmten Voraussetzungen.

Grundvoraussetzungen

Die Abfertigung Alt steht nur jenen angestellten Ärzt:innen zu, deren Dienstverhältnisse vor dem 01.01.2003 beim jeweiligen Arbeitgeber begonnen haben und deren Anstellung zumindest 3 Jahre ohne Unterbrechung gedauert hat. Ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis ist beispielsweise auch dann anzunehmen, wenn das Arbeitsverhältnis grundsätzlich unterbrochen wurde, aber eine Wiedereinstellungszusage mit Anrechnung von Vordienstzeiten vorliegt. Bei Karenzierungen hängt es von den einschlägigen gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Regelungen ab, ob diese Zeiträume mitzurechnen sind oder nicht.

Anspruch abhängig von Beendigungsart und Arbeitgeber

Der Anspruch auf eine Abfertigung Alt ist von der Art der Auflösung des Arbeitsverhältnisses abhängig. Je nach Arbeitgeber können unterschiedliche Regelungen vorliegen.

• **Stmk. KAGes:**

Gemäß dem Stmk. L-DBR besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Abfertigung Alt, wenn das Arbeitsverhältnis auf eine der folgenden Arten endet:

- durch Ablauf eines befristeten Vertrags,
- durch Kündigung seitens des Arbeitgebers bei gröblicher Verletzung der Dienstpflicht, bei Nichterreichung eines im Allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolges oder bei abträglichem Verhalten der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers
- durch Kündigung durch den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin,
- durch eine vom Arbeitnehmer bzw. von der Arbeitnehmerin verschuldete Entlassung,
- durch einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund,
- durch Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis zum Land,
- oder bei einer einvernehmlichen Auflösung, wenn keine Abfertigungsvereinbarung getroffen wurde.

Es gibt aber Ausnahmen, in denen trotz Arbeitnehmerkündigung ein Anspruch auf Abfertigung Alt besteht. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin verheiratet ist und das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschließung kündigt. Gleiches gilt für jenen Fall, in welchem eine Arbeitnehmerkündigung während einer kinderbedingten Teilzeitbeschäftigung erfolgt. Ebenso besteht ein Anspruch, wenn das Arbeitsverhältnis bereits mindestens 10 Jahre ununterbrochen bestanden und die Ärztin das 60. bzw. der Arzt das 65. Lebensjahr vollendet hat.



Im Umkehrschluss steht eine Abfertigung Alt in folgenden Fällen zu:

- bei berechtigtem vorzeitigem Austritt,
- bei Entlassung, die der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin nicht verschuldet hat,
- bei einvernehmlicher Auflösung mit ausdrücklicher Vereinbarung über die Abfertigung Alt,
- bei Kündigung durch den Arbeitgeber (mit Ausnahme der o.a. Gründe).

- **Für alle anderen Arbeitgeber, für welche das Angestelltengesetz (AngG) zur Anwendung gelangt, gilt Folgendes:**

Ein Anspruch auf Abfertigung Alt besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis durch Arbeitnehmerkündigung, durch eine verschuldete Entlassung oder durch einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund beendet wird.

Folglich besteht ein Anspruch auf Abfertigung Alt in folgenden Fällen:

- bei Kündigung durch den Arbeitgeber,
- bei Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses,
- bei einem berechtigten vorzeitigen Austritt,
- bei ungerechtfertigter oder unverschuldeter Entlassung,
- bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses,
- unter bestimmten Voraussetzungen bei einer Arbeitnehmerkündigung (z.B. im Falle des Erreichens des Pensionsalters oder der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension, wenn das Arbeitsverhältnis mind. 10 Jahre gedauert hat oder bei Selbstkündigung während kinderbedingter Teilzeitbeschäftigung) und
- bei Tod der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, wenn gesetzliche Erben vorhanden sind, zu deren Erhaltung sie bzw. er verpflichtet war.

Bemessungsgrundlage und Höhe

- **Stmk. KAGes:**

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abfertigung Alt bildet das Monatsentgelt, das im letzten Monat gebührt hat, zzgl. einer allfälligen Kinderzulage. Fallen in die Dienstzeit sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitbeschäftigungen, so wird für die Berechnung der Abfertigung Alt ein durchschnittliches Beschäftigungsausmaß (für die gesamte Dienstdauer) herangezogen.

Die Höhe ist abhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses.

- Nach drei Jahren stehen zwei Monatsentgelte,
- nach fünf Jahren drei Monatsentgelte,
- nach zehn Jahren vier Monatsentgelte,
- nach 15 Jahren sechs Monatsentgelte,
- nach 20 Jahren neun Monatsentgelte und
- nach 25 Jahren zwölf Monatsentgelte zu.

Die jeweilige Dauer muss spätestens mit dem letzten Tag des Arbeitsverhältnisses vollendet sein.

- **Für alle anderen Arbeitgeber, für welche das Angestelltengesetz (AngG) zur Anwendung gelangt, gilt Folgendes:**

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abfertigung Alt bildet das Monatsentgelt, das im letzten Monat gebührt hat. Dieses setzt sich aus dem Grundgehalt sowie aus anteiligen Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und weiteren regelmäßigen Entgeltbestandteilen (bspw. Überstundenvergütungen) zusammen.

Die Höhe der Abfertigung Alt bemisst sich gleich wie oben zur Stmk. KAGes ausgeführt.

- **Ärzt:innen der Sozialversicherung**

Für diese gilt ebenso das AngG, daher gelten auch hier die obigen Ausführungen. Allerdings sieht die Dienstordnung B (DO.B) in Bezug auf die Höhe der Abfertigung Alt Besonderheiten vor:

Für das Ausmaß der Abfertigung Alt sind alle im Anstellungsverhältnis zu österreichischen Sozialversicherungsträgern zurückgelegten Dienstzeiten anzurechnen, wenn sie unmittelbar aneinander anschließen. Davon gibt es zwei Ausnahmen:

- Dienstzeiten, für die man bereits eine Abfertigung erhalten hat, werden nicht nochmal berücksichtigt und
- Dienstzeiten, in denen man keinen Anspruch auf Abfertigung Alt hat (etwa bei verschuldeter Entlassung), zählen auch nicht dazu.

Zudem erhöht sich die Abfertigung Alt für jene Ärzt:innen, die als „unkündbar“ gelten oder einem erhöhten Kündigungsschutz unterliegen, unter bestimmten Voraussetzungen auf das Doppelte. Aufgrund der Komplexität dieser Regelung, empfehlen wir bei Bedarf eine persönliche Kontaktaufnahme.

Hinsichtlich einer Arbeitnehmerkündigung während dem Mutterschutz bzw. der Karenz gilt die Besonderheit, dass auch dann – als Unterschied zum AngG – die volle Höhe der Abfertigung Alt zusteht.

Eine weitere Besonderheit sieht die DO.B hinsichtlich der Auszahlung von Leistungsansprüchen nach dem Pensionsrecht zu. Diese Leistungen ruhen für jeden vollen Monat des Abfertigungszeitraums. D.h. wenn man bspw. eine Abfertigung in Höhe von 12 Monatsentgelten erhalten hat, so ruht der Leistungsanspruch aus dem Pensionsrecht für volle 12 Monate.

- **Sonderfall: Höhe der Abfertigung Alt bei Altersteilzeit**

Bei Vereinbarung einer Altersteilzeit ist in Bezug auf die Berechnung der Abfertigung Alt Folgendes zu beachten: Für die Berechnung der Höhe bleibt die ursprünglich vereinbarte Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit maßgeblich. Eine Reduktion der Arbeitszeit im Rahmen der Altersteilzeit hat auf die Höhe keinen Einfluss, weshalb die Grundlage der Berechnung die Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit ist.

Es gibt hierbei einen Sonderfall, der sich auf die Höhe der Abfertigung Alt dennoch auswirken kann: Reduziert sich durch die Altersteilzeit nicht nur die Arbeitszeit, sondern verändert sich auch die Tätigkeit und kommt es dadurch zum Beispiel zum Entfall einer Leitungszulage oder einer Prämie, wirkt sich das auf die Höhe der Abfertigung Alt aus. Jedoch besteht die Möglichkeit, mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren, dass etwaige Zulagen oder Prämien bei der Berechnung der Abfertigung Alt berücksichtigt werden.

Die genaue Berechnung ist in allen Fällen individuell und erfolgt durch den Arbeitgeber.

Lohnsteuer und Sozialversicherung

Für die Abfertigung Alt fällt ein begünstigter Lohnsteuersatz in der Höhe von 6 % an (§ 67 Abs. 3 EStG). Der Anspruch auf diese steuerliche Begünstigung ist zwingend an die Auflösung des Dienstverhältnisses geknüpft. Frühestens nach 3 Monaten kann wieder ein



Dienstverhältnis zum gleichen Dienstgeber begründet werden, damit der Steuervorteil nicht verloren geht. Der Arbeitgeber behält die Lohnsteuer für die Abfertigung Alt ein und führt diese ab. Sozialversicherungsbeiträge fallen keine an.

Durchsetzung von Abfertigungsansprüchen

Der Abfertigungsanspruch steht der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber zu. Dieser Anspruch wird mit bzw. gegebenenfalls nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt. Im Streitfalle wäre der Anspruch auf die Abfertigung Alt beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht innerhalb von 3 Jahren ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen. Wird bspw. ein Arbeitsverhältnis zum 30.09.2025 einvernehmlich beendet, so ist die zustehende Abfertigung Alt mit 30.09.2025 fällig. Wird diese nicht bezahlt, muss der Anspruch auf Abfertigung Alt jedenfalls bis zum 30.09.2028 gerichtlich eingeklagt werden, damit der Anspruch nicht verloren geht.

Bei der Abfertigung Alt kann der Abfertigungsanspruch grundsätzlich nicht in einen anderen Betrieb mitgenommen werden – zu beachten ist jedoch die Ausnahme für Ärzt:innen der Sozialversicherung.

Bei Fragen stehen Ihnen die Kurie Angestellte Ärzte unter angestellte.aerzte@aekstmk.or.at und die Rechtsabteilung unter recht@aekstmk.or.at gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Die Erstellung dieser Informationsbroschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen. Es wird jedoch keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und mögliche Fehler übernommen. Dies gilt auch für die angeführten Links und die dort angeführten Informationen.